



Die Lizenzierung digitaler Medien

von
Stephan Holländer und Rolf A. Tobler



Digitale Medien sind vielseitig verwendbar



Digitale Medien und -angebote

- Bücher werden gekauft.
- Digitale Medien werden lizenziert.

➤ Konsequenz:

Beim Kauf der Bücher entsteht Eigentum.

Bei der Lizenzierung der Medien entstehen Rechte zum Gebrauch.



Was ist ein Lizenzvertrag?

- Mit dem Lizenzvertrag räumt der Verlag (Lizenzgeber) dem Nutzer oder der Bibliothek (Lizenznehmer) bei Bezahlung einer Lizenzgebühr das Recht zum Gebrauch des Mediums ein.
- Der Lizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten (Rechtseinräumung, Nutzungsumfang, Entgelt) und die Dauer.
- Für den Lizenzvertrag besteht keine gesetzliche Regelung.



Einige Regelungen gibt es trotzdem....

- Der Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden (Art. 11 OR).
- Der Vertrag wird nach dem übereinstimmenden Willen und nicht beispielsweise nach unrichtiger Ausdrucksweise interpretiert (Art. 19 OR).
- Das Recht anderer gesetzlich geregelter Verträge (z.B. Kauf, Miete, Pacht) wird im Bedarfsfall vergleichend hinzugezogen
- Es gibt kein Anrecht auf die Erteilung einer Lizenz.
- Ist das eingeräumte Recht nichtig, so ist der darauf bezügliche Lizenzvertrag auch nichtig (Art. 20 OR, BGE 75 II 166).



... insbesondere im URG

- Es gibt zweierlei Rechte am Werk (Art. 9 Abs. 1 URG): vermögensrechtlich / persönlichkeitsrechtlich
- Der Lizenzgeber hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob wann und wie das Werk verwendet wird (Art. 10 Abs. 1 URG).
- Die Werkverwendung und der Werkgenuss sind gesetzlich geregelt, sofern kein Lizenzvertrag geschlossen wird.
- Die Erteilung einer bestimmten Nutzung bedeutet nicht automatisch die Einwilligung in weitere Nutzungen.
- Das Urheberrecht ist übertragbar und vererbbar (Art. 16 Abs. 1 URG).



Was ist Gegenstand des Lizenzvertrags?

- Die Einräumung einer Nutzung gegen Geld
- durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer
- zur bestimmten Nutzung
- eines Immaterialgüterrechts (Werk der Literatur und Kunst, Software, Erfindung, Design, Marke, *know-how* etc.)
- für eine bestimmte Dauer.



LIZENZVERTRAG

Präambel

1. Rechte des Lizenznehmers
2. Pflichten des Lizenznehmers
3. Sachgewährleistung
4. Rechtsgewährleistung
5. Haftung
6. Dauer und Beendigung des Vertrags
7. Schlussbestimmungen

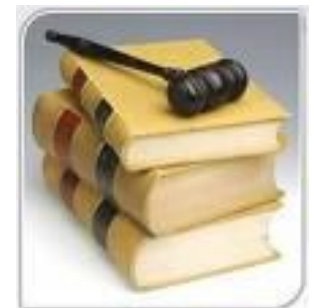
Die vertragliche Pflichten des Lizenzgebers

- Der Lizenzgeber verpflichtet sich, dem Lizenznehmer eine Lizenz (Nutzungsrecht) einzuräumen.
- Lizenzen werden vor allem für die Nutzung ua. von Patenten, Marken, Know-how, Software oder elektronische Medien erteilt.
- Der Lizenzgeber hat alles zu tun, dass Lizenz in Gebrauch und Wert dem Lizenznehmer erhalten bleibt.



Die vertragliche Pflichten des Lizenznehmers

- Der Lizenznehmer hat die Pflicht, die Lizenzgebühr vertragsgemäss zu zahlen.
- Der Lizenznehmer muss die eingeräumte Lizenz nutzen.
- Er muss auch alles unterlassen, was den Gebrauch der Lizenz stören könnte.



Die Beendigung des Lizenzvertrags

- Der Lizenzvertrag endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer;
- ...oder aufgrund anderer vertraglich vereinbarter Endigungsgründe;
- mit sofortiger Wirkung aufgrund wichtiger Gründe (Dauerschuldverhältnis: BGE 128 III 428, [BGE 96 II 154](#) E. 2; [BGE 92 II 299](#) E. 3b).
- Erlöschen der Schutzdauer der Urheberrechte beendet den Vertrag (Art. 29 und 30 URG).
- Der Tod eines Vertragspartners beendet den Lizenzvertrag, wenn dieser mit Rücksicht auf die Personen abgeschlossen worden ist.



Vertragsklausel: einseitige Vertragsänderung

- Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zu ändern, wobei er den Lizenznehmer per E-Mail oder per Fax informiert.
- Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Vertrags den aktuellen Verhältnissen anzupassen.



Vertragsklauseln

↗ sind nicht vorgegeben, sondern sie werden ausgehandelt.



Nutzungsbeschränkungen

- Die Bibliothek ist befugt, ihren Nutzern die Datenbank nur über computergestützte Arbeitsplätze an ihrem Standort und in ihren Bibliotheksräumen zugänglich zu machen.
- Standort, wird definiert als „zusammenhängender Campus mit seinen Universitätsangehörigen, Mitarbeitern und Datennetzen. Jeder örtlich getrennte Campus, jedes Büro muss eine Standortlizenz erwerben.“



Datenschutz

- Der Zugriff auf die Publikationen wird über die Aufzeichnung der IP-Adresse kontrolliert. Die Bibliothek hat die gültigen IP-Adressen ihrer Institutionen, sowie allfällige Änderungen, unverzüglich mitzuteilen.
- Der Lizenzgeber ist berechtigt, die IP-Adressen während 180 Tagen zu Kontrollzwecken zu speichern.



... auch die IP-Adresse wird vom Datenschutz erfasst

- In einem neueren Entscheid entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die IP-Adresse unter das Datenschutzgesetz fällt.
- Ein IP-Range bekanntzugeben ist statthaft, nicht aber eine IP-Adresse und den entsprechenden Inhaber mit Postadresse.

(Bundesverwaltungsgericht, A-3144/2008, Urteil vom 27. Mai 2007 i.S. EDÖP VS. L. AG; vgl. auch Rolf H. Weber, "Was für 'ne Sorte von Geschöpf ist euer Krokodil?" - Zur datenschutzrechtlichen Qualifikation von IP-Adressen, sic! 9/2009, S. 577-589)

Weitergabe

- Berechtigte Benutzer dürfen einzelne Artikel oder andere Inhalte aus der Online-Version der Publikationen abrufen, anzeigen und ausdrucken.
- Berechtigte Benutzer dürfen die aus den Publikationen entnommenen Artikeln nur an andere berechtigte Nutzern weitergeben.



Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hier von die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle soll eine Bestimmung treten, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.



Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- Der vorliegende Vertrag untersteht, soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt, und unabhängig vom Ort und seiner Wirksamkeit Schweizerischem Recht.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist (*Ort*).

Musterschiedsklausel – Swiss rules

- Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.
Das Schiedsgericht soll aus ... (*einem oder drei*) Schiedsrichter(n) bestehen;
Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (*Ort in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Ort im Ausland*) ;
Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (*gewünschte Sprache einfügen*).

E-Bookvertragsklausel bei ciando

- ✦ Der Nutzer erwirbt kein Eigentum. Der Nutzer erwirbt von ciando das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an dem erworbenen E-Book, um das erworbene E-Book auf ein Endgerät seiner Wahl (Computer, E-Reader) herunterzuladen und auf bis zu fünf unterschiedliche weitere Endgeräte zu übertragen, sofern auf diesen Endgeräten jeweils die Lesesoftware Adobe Digital Editions installiert ist.

Der Online-Shop Ciando als Beispiel

- Nutzer, die eBooks beim Online-Shop Ciando erwerben, dürfen diese nicht weiterverkaufen.
- Ausserdem können Nutzer nach dem erfolgreichen Herunterladen des Buches nicht vom Vertrag zurücktreten.
- Es gilt deutsches Recht.

Fazit

- Der Inhalt von Lizenzverträgen soll ein Verhandlungsergebnis und kein Diktat sein.
- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Nichtigkeitsklagen (OR 20)
- Übermäßige Bindung (ZGB 27)
- Bei Ungewöhnlichkeit und Unklarheit versucht der Richter den übereinstimmenden Willen von Lizenzgeber und Lizenznehmer festzustellen.

